

# RS OGH 1991/8/29 15Os5/91, 13Os143/14z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1991

## Norm

StPO §151

## Rechtssatz

Das Erfordernis der Entbindung eines Staatsbeamten von der Verschwiegenheitspflicht setzt einen "Vorgesetzten" voraus, den ein Bundesminister als oberstes Organ der Verwaltungsgeschäfte des Bundes (Art 69 Abs 1 B-VG) begrifflich nicht hat; ihm ist es daher rechtlich gar nicht möglich, eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch einen Vorgesetzten zu erwirken, es liegt vielmehr in seinem eigenen, von pflichtgemäßem Erwägungen getragenen Ermessen, sich auf das Amtsgeheimnis zu berufen oder nicht (vgl zu § 117 Abs 2 StGB: SSt 51/57 = EvBl 1981/135). diese Erwägungen gelten auch für einen Bundesminister außer Dienst. Denn für ihn wird nicht etwa ein Amtsnachfolger nachträglich zum "Vorgesetzten".

## Entscheidungstexte

- 15 Os 5/91  
Entscheidungstext OGH 29.08.1991 15 Os 5/91
- 13 Os 143/14z  
Entscheidungstext OGH 25.11.2015 13 Os 143/14z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0097791

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>